

Satzung der  
Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG

Lietzenburger Straße 44  
10789 Berlin

Telefon 030 / 8859140  
Telefax 030 / 88591499

[mail@planergemeinschaft.de](mailto:mail@planergemeinschaft.de)  
[www.planergemeinschaft.de](http://www.planergemeinschaft.de)

Berlin, 11.10.2016

## Inhaltsverzeichnis

### I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

### II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Kündigung

§ 5 Ausscheiden durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 6 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

§ 7 Ausschluss

§ 8 Auseinandersetzung nach Austritt aus der Genossenschaft

§ 9 Rechte der Mitglieder

§ 10 Pflichten der Mitglieder

### III. Organe der Gesellschaft

#### A Der Vorstand

§ 11 Leitung und Vertretung in der Genossenschaft

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

§ 13 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

#### B Der Aufsichtsrat

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

§ 16 Konstituierung, Beschlussfassung

#### C Die Generalversammlung

§ 17 Aufgaben der Generalversammlung

§ 18 Ausübung der Mitgliederrechte

§ 19 Frist und Tagungsort

§ 20 Einberufung und Tagesordnung

§ 21 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

§ 22 Gegenstände der Beschlussfassung

§ 23 Abstimmungen und Wahlen

§ 24 Auskunftsrecht

§ 25 Versammlungsniederschrift

#### IV. Eigenkapital und Haftung

§ 26 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

§ 27 Gesetzliche Rücklage

§ 28 Andere Ergebn isrücklagen

§ 29 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

#### V. Rechnungswesen

§ 30 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 31 Verwendung des Jahresergebnisses

#### VI. Liquidation

§ 32 Liquidation

#### VII. Bekanntmachungen

§ 33 Bekanntmachungen

## I.

### Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

#### § 1

##### Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2

##### Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist das Betreiben des Unternehmens Planergemeinschaft für Stadt und Raum eG als Büro für Stadtplanung. Es werden Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen formelle und informelle Planung angeboten.

## II.

### Mitgliedschaft

#### § 3

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von der/dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch die Generalversammlung.
2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 12 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Mitgliedschaft kann nur durch Angestellte, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft haben, erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.

#### § 4

##### Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12. eines Jahres) zu kündigen. Die Kündigung muss

schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.

#### § 5

Ausscheiden durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Genossenschaft

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheidet das Mitglied aus der Genossenschaft aus. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist.

#### § 6

Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus; die Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

#### § 7

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
  - c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
  - d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
2. Für den Ausschluss ist die Generalversammlung zuständig.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den

satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein.

5. Es bleibt dem/der Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

## § 8

### Auseinandersetzung nach Austritt aus der Genossenschaft

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Gleiches gilt im Todesfall verbunden mit einer Auszahlung an die Erben. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.

## § 9

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 20 Abs. 2 und Abs. 4),
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,

- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- g) die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

## § 10

### Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 26 zu übernehmen und die Einzahlung auf die beiden Pflicht-Geschäftsanteile und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 26 zu leisten,
- c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen des Vorstands einzuhalten,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.

III.

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A Vorstand
- B Aufsichtsrat
- C Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 11

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder müssen rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Vorstand bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, hat er Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Generalversammlung aufzustellen,
  - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,



- e) über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f) der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.

## § 13

### Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer\*innen und Genossenschaftsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für maximal fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf den Dienstvertrag mit einzelnen hauptamtlichen Mitgliedern des Vorstands ab.
3. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses einzelner hauptamtlicher Mitglieder des Vorstands unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seine\*n Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
4. Der Vorstand darf sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass bei Bedarf ein\*e Vertreter\*in bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## B.

### Der Aufsichtsrat

## § 14 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen

und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes abzurufen vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 23.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seine eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes und im Einvernehmen mit der Generalversammlung aufzustellen.

## § 15

### Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 23 Abs. 2 bis 5.
3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

## § 16

### Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie eine\*n Stellvertreter\*in.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 23 gilt sinngemäß.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre/sein Stellvertreter\*in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch ihre/seinen Vorsitzende\*n, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter\*in, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller\*innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmer\*innen zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über

geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

7. In den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat kann festgelegt werden, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

## C. Die Generalversammlung

### § 17

#### Aufgaben der Generalversammlung

So lange ein Aufsichtsrat nicht besteht, hat die Generalversammlung entsprechend des § 9 Genossenschaftsgesetz grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahrzunehmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie hat insbesondere den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Die Generalversammlung kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht - soweit gesetzlich erforderlich - und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen.

### § 18

#### Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein\*e Bevollmächtigte\*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesendet ist (§ 7 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte ermächtigte Vertreter\*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder eine\*n andere\*n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen

Anspruch geltend machen soll. Sie/er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## § 19

### Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

## § 20

### Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 33 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird von der/demjenigen festgesetzt, die/der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen

Generalversammlung handelt. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## § 21

### Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, wenn er die Generalversammlung einberufen hat. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer/m Vertreter\*in des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die/der Versammlungsleiter\*in ernennt eine/n Schriftführer\*in und erforderlichenfalls Stimmzähler\*in.
2. Vertreter\*innen des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, sind die Stellungnahme oder das Gutachten rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

## § 22

### Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung mit Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen
  - b) Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c) die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, wenn der Vertragswert EUR 7.500,00 übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Personalentscheidungen.
  - d) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 27 und 28
  - e) die Erteilung von Prokura,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,

- g) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
- i) Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- h) Widerruf der Bestellung und Ausschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
- j) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- l) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit Dreiviertel-Mehrheit,
- m) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit Dreiviertel-Mehrheit,
- n) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit,
- o) Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an den Vorstand.

## § 23

### Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede\*n zu wählende\*n Kandidat\*in kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die/der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidat\*innen, denen er ihre/seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein\*e Kandidat\*in im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidat\*innen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist die/der Kandidat\*in gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.

5. Die/der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

## § 24

### Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
  - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
  - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeiter\*innen der Genossenschaft handelt,
  - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

## § 25

### Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name der/s Versammlungsleiters\*in sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen der/des Versammlungsleiters\*in über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von der/dem Versammlungsleiter\*in, der/dem Schriftführer\*in und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter\*innen von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.



#### IV.

#### Eigenkapital und Haftung

##### § 26

##### Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 1.250,00. Ein Mitglied muss sich mit mindestens zwei und kann sich mit 13 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Mindestens ein Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Der zweite Anteil ist bis max. sechs Monate nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Darüber hinaus können 13 weitere Anteile erworben werden. Die Einzahlungen auf die weiteren Anteile sind sofort fällig. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
2. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, an denen der Erwerber beteiligt ist, nicht überschritten wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 2 gilt entsprechend.

##### § 27

##### Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage fünf Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

##### § 28

##### Andere Ergebn isrücklagen

Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebn isrücklage gebildet werden, über deren Höhe und Verwendung die Generalversammlung beschließt.

## § 29

### Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.

## V.

### Rechnungswesen

## § 30

### Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

## § 31

### Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 27) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 28) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder

der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## VI.

### Liquidation

#### § 32

##### Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## VII.

### Bekanntmachungen

#### § 33

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgeschrieben ist, werden im Berliner Tagesspiegel veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.